

Antrag 96/II/2023**KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Raum für politische Arbeit schaffen!**

1 Die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus möge
 2 darauf hinwirken, dass ein Landesgesetz entworfen und
 3 dem Berliner Abgeordnetenhaus zur Abstimmung vor-
 4 gelegt wird, nach dem öffentliche Einrichtungen wie
 5 Rathäuser, Verwaltungen, Schulen, öffentliche Nachbar-
 6 schaftseinrichtungen sowie Körperschaften des öffentli-
 7 chen Rechts und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Lan-
 8 des Berlin verpflichtet werden, politischen Parteien unter
 9 Beachtung der Vorgaben von § 5 Absatz 1 ParteienG sowie
 10 nach Maßgabe der Geeignetheit und entsprechend vor-
 11 handener Kapazitäten in angemessenem Umfang Räume
 12 für die politische Arbeit und für politische Veranstaltun-
 13 gen zur Verfügung zu stellen, wenn durch diese nicht zu
 14 befürchten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ord-
 15 nung gefährdet wird.

16

Begründung

18 Politische Parteien brauchen Räume, um in Parteiver-
 19 sammlungen den nach Art. 21 GG vorgegebenen Wil-
 20 lensbildungsprozess vorzubereiten und abzustimmen. Für
 21 diese parteiöffentlichen Veranstaltungen, aber auch für
 22 öffentliche Parteiveranstaltungen zur Kommunikation
 23 politischer Ziele und zur Diskussion mit den Bürgerinnen
 24 und Bürgern, stehen in vielen Bezirken Berlins kaum Räu-
 25 me zur Verfügung. SPD-Abteilungen sind daher oft ge-
 26 zwungen, Räume (z.B. in Restaurants) anzumieten, die
 27 weder die Teilöffentlichkeit sicher gewährleisten können
 28 noch die erforderliche Anzahl an Versammlungen ermög-
 29 lichen, weil die Parteikassen dies nicht zulassen. Auch ist
 30 die Nutzung der Räume oft an eine Verzehrpflicht gekop-
 31 pelt, was die Partizipation an der politischen Arbeit zu-
 32 sätzlich erschwert. Der politische Willensbildungsprozess
 33 kann nicht von den finanziellen Möglichkeiten der politi-
 34 schen Gliederungen oder seiner Mitglieder abhängig ge-
 35 macht werden. Der Staat ist verpflichtet, den politischen
 36 Willensbildungsprozess zu ermöglichen und zu fördern.
 37 Daher ist es erforderlich, dass das Land Berlin politischen
 38 Parteien unter bestimmten (aber vertretbaren) Vorausset-
 39 zungen Räumlichkeiten für die politische Willensbildung
 40 zur Verfügung stellt. Dafür soll ein Landesgesetz den Rah-
 41 men schaffen, das den Vorgaben von Art. 21 GG und § 5
 42 Absatz 1 ParteienG gerecht wird, aber auch die Interes-
 43 sen der öffentlichen Einrichtungen selbst berücksichtigt.
 44 So könnte politischen Parteien, die Räume beanspruchen,
 45 aber vom Verfassungsschutz beobachtet werden, eine Be-
 46 weislast übertragen werden, dass von der konkret geplan-
 47 ten Veranstaltung keine Gefahr für die öffentliche Sicher-
 48 heit und Ordnung ausgeht.

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus möge
 darauf hinwirken, dass ein Landesgesetz entworfen und
 dem Berliner Abgeordnetenhaus zur Abstimmung vor-
 gelegt wird, nach dem öffentliche Einrichtungen wie
 Rathäuser, Verwaltungen, Schulen, öffentliche Nachbar-
 schaftseinrichtungen sowie Körperschaften des öffentli-
 chen Rechts und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Lan-
 des Berlin verpflichtet werden, politischen Parteien unter
 Beachtung der Vorgaben von § 5 Absatz 1 ParteienG sowie
 nach Maßgabe der Geeignetheit und entsprechend vor-
 handener Kapazitäten in angemessenem Umfang Räume
 für die politische Arbeit und für politische Veranstaltun-
 gen zur Verfügung zu stellen, wenn durch diese nicht zu
 befürchten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ord-
 nung gefährdet wird und Kapazitäten frei sind sowie keine
 Konflikte unterschiedlicher zeitgleicher Nutzergruppen zu
 erwarten sind.